

# Zwischen Hammer und Amboss

**KONZERN-VERWALTUNGSRAT** Interessenkollisionen sind beim Konzernverwaltungsrat systemimmanent. Jeder Verwaltungsrat ist allein den Eigeninteressen «seiner» Gesellschaft verpflichtet. Es gibt keinen Vorrang des Konzerninteresses.

**AUTOR** STEFANIE MEIER-GUBSER, SWISSBOARDFORUM

Im Konzern werden mehrere rechtlich selbständige Gesellschaften unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst. Diese wird regelmässig durch den Verwaltungsrat der kontrollierenden Gesellschaft (Muttersgesellschaft) sichergestellt. Die VR-Gremien der Tochtergesellschaften sind gegenüber der Muttersgesellschaft resp. deren Verwaltungsrat faktisch weisungsgebunden.

## MEHRFACHER PFLICHTENNEXUS

Die Kontrolle der Konzerngesellschaften kann unterschiedlich sichergestellt werden: Durch personelle Identität der VR-Gremien (horizontale Integration), durch Delegation eines Vertreters in das VR-Gremium der Tochtergesellschaft (vertikale Integration) Treuhandverträge etc. Unabhängig davon, wie die Ausgestaltung konkret erfolgt, ergibt sich für das einzelne VR-Mitglied regelmässig ein mehrfacher Pflichtenexus. Es ist systembedingt Diener (mindestens) zweier Herren.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist aufgrund seiner Treuepflicht allein den Interessen «seiner» Gesellschaft verpflichtet. Gemäss ständiger Rechtsprechung gibt es keinen Vorrang der Konzerninteressen oder der Interessen einzelner Konzerngesellschaften.

## HAFTUNG FÜR TREUEPFLICHTVERLETZUNG

Führt die Verletzung der Eigeninteressen einer Gesellschaft zu einem Schaden, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft, den Aktionären sowie den Gesellschaftsmitgliedern gegenüber haftbar. In der Praxis dürfte sich das Haftungsrisiko für Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften, die zu 100% von der Mutter gehalten werden, regelmässig nur bei Insolvenz und Überschuldung rea-



Foto: iStock/Lukasok

lisieren. Eine Verantwortlichkeitsklage der Muttersgesellschaft, die die entsprechenden Weisungen erteilt hat, gälte als widersprüchliches Verhalten und verstiesse gegen Treu und Glaube.

Das Bundesgericht erachtet die rechtsgrundlose Überweisung eines Betrags durch eine Tochtergesellschaft an eine Schwester-gesellschaft beispielsweise als Treuepflichtverletzung. Der Verwaltungsrat handelt nicht im Interesse derjenigen Gesellschaft, deren Organ er ist, sondern auf Weisung der Muttersgesellschaft und/oder im Konzerninteresse. Auch wenn konsolidiert für den Konzern kein Schaden vorliegt, so ist doch die Tochtergesellschaft geschädigt und ihr Verwaltungsrat dafür verantwortlich. Gleichzeitig kann eine ungesicherte Vermögensverschiebung an eine andere Konzerngesellschaft auch strafrechtlich relevant sein (ungetreue Geschäftsbesorgung).

Zu einer eigentlichen Pflichtenkollision kulminiert sich die Situation, wenn dieselbe Person sowohl Verwaltungsrat der Tochter als auch deren Schwester ist. Im Konzernverhältnis ist daher der transparente und adäquate Umgang mit (potenziellen) Interessenkonflikten noch wichtiger als in «normalen» Verhältnissen.

## KONZERNINTERNE REGELUNGEN

Aufgrund der systemimmanenten Interessenkollisionen empfehlen sich gerade im Konzernverhältnis besondere statutarische, reglementarische und vertragliche Klauseln betreffend Kompetenzen des Verwaltungsrats, Freizeichnungen von der Haftung, Offenlegung und Umgang mit Interessenkollisionen. Eine Garantie ist dies aber nicht: Im Zweifelsfall geht immer das jeweilige Gesellschaftseigeninteresse vor.

Möglich sind etwa folgende Regelungen:

- Statutarische Konzernklausel: Ermächtigung der Konzerngesellschaften bei finanziellen Verpflichtungen im Konzerninteresse oder im Interesse einzelner Konzerngesellschaften handeln zu dürfen auch ohne Gegenleistung.
- Organisationsreglement: Bestimmungen über den adäquaten, abgestuften Umgang mit Interessenkollisionen (von Offenlegung über doppelte Beschlussfassung bis hin zum Ausstand oder Rücktritt).
- Mandatsverträge: Bestimmungen über Freizeichnung / Schadloshaltung, D&O-Ver sicherungen, Einschränkungen des Weisungsrechts der Muttersgesellschaft etc. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für Schweizerische VR-Praxis.

[WWW.SWISSBOARDFORUM.CH](http://WWW.SWISSBOARDFORUM.CH)